



---

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar  
Bureau du Grand Conseil, Section ExaPar

22. September 2021

# Teilrevision Grossratsgesetzgebung: Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren

Auswertung der Vernehmlassung (25. August – 15. September 2021)

## 1. Zusammenfassung

Eingegangen sind 34 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeindeverband, Gemeinden und Regionalkonferenzen sowie des Kirchgemeindevverbandes, wovon 13 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet haben.

**Alle, die sich inhaltlich zur Vorlage geäußert haben, stimmen der Vorlage zu oder schlagen nur punktuelle Änderungen vor, so insbesondere alle teilnehmenden Parteien und der Regierungsrat.** Abgelehnt wurde die Vorlage von niemandem (vgl. nachfolgende Tabelle). Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungsantworten folgen unter Ziffer 2.

Kategorie	Zustimmung oder nur punktuelle Änderungsvorschläge	Ablehnung	Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme
<b>Behörden</b>	Regierungsrat Verwaltungsgericht Datenschutzaufsichtsstelle Regierungsstatthalterämter GSI SID BKD STA (Dienst für begleitende Rechtsetzung) <sup>1</sup> CJB CAF		Justizleitung Finanzkontrolle
<b>Parteien</b>	SVP, SP, FDP, Die Mitte, Grüne, glp, EVP, EDU		
<b>Interessenverbände</b>			VBG
<b>Gemeinden, Regionen</b>	Burgdorf, Ostermundigen		Regionalkonferenz Emmental, Regionalkonferenz Oberland-Ost, Gemeinden Bern, Biel, Langenthal, Muri, Spiez, Steffisburg, Thun, Worb
<b>Kirchen</b>	KGV		

<sup>1</sup> Der Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit beschränkte sich auf gesetzestechnische und redaktionelle Bemerkungen und Anregungen.

## 2. Vernehmlassungsantworten

### 2.1 Behörden

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Regierungsrat	<p>Der Regierungsrat begrüsst, dass der Grosse Rat sich Rechtsgrundlagen für Abstimmungsverfahren in ausserordentlichen Lagen schafft.</p> <p>Der Begriff «Zirkularverfahren» sei in der kantonalerbernerischen Gesetzgebung unüblich, weshalb die Verwendung des Begriffs «Zirkulationsverfahren» empfohlen werde.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>berücksichtigt.</p>
Verwaltungsgericht	<p>In Artikel 77a Absatz 4 GRG oder zumindest im Vortrag sei noch genauer zu präzisieren, ab wann genau Abstimmen von extern möglich wäre (schon ab Bürobeschluss oder erst nach Genehmigung durch den Grossen Rat).</p> <p>Es liege sodann im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht auf der Hand, weshalb das Abstimmen von extern für zwei Sessionen, anstatt nur für eine vorgesehen werden könne.</p> <p>Schliesslich könne man sich fragen, ob der Inhalt von Artikel 105a Absatz 3 GO und Artikel 105b Absatz 3 GO (keine Abstimmungswiederholung, wenn Ratsmitglied Stimme [aus technischen Gründen] nicht abgeben kann] nicht wie im Bund auf Gesetzesstufe zu regeln wäre.</p>		<p>nicht berücksichtigt, aber nur, weil neu Büro für den Entscheid fürs Abstimmen von extern abschliessend zuständig ist und keine Genehmigung durch den Grossen Rat mehr zu erfolgen hat (vgl. im Detail S. 8).</p> <p>Mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip noch vereinbar ist, dass der Beschluss fürs Abstimmen von extern für zwei Sessionen möglich wäre. Das kann gerade bei einer länger andauernden Krisensituation wie z.B. einer Pandemie gerechtfertigt sein. Eine Beschränkung auf nur eine Session im konkreten Fall bleibt immer noch möglich. Regelung auf Stufe GO reicht aus und ermöglicht es dem Grossen Rat, nötigenfalls rasch ein anderes Regime zu beschliessen.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<b>Datenschutzaufsichtsstelle</b>	<p>Beim Einsatz von Informatikmitteln zur ortsungebundenen Beratung bzw. Abstimmung über personenbezogenen Geschäfte seien die <i>Verfügbarkeit der Informatikmittel</i> und die <i>Integrität der Inhalte</i> (Unverfälschtheit Information/Zurechenbarkeit zu Absender) zu gewährleisten, bei geheimen Beratungen/Abstimmungen zudem die <i>Vertraulichkeit der Information</i>.</p> <p>Die Regelung fürs externe Abstimmen an Sessionen und das Zirkularverfahren für Sessionsgeschäfte (Art. 77a und 77b GRG) werfe hinsichtlich der Vertraulichkeit und Verfügbarkeit zumindest Fragen auf, da Abstimmungen nicht wiederholt würden, wenn die Stimmabgabe aus technischen Gründen nicht möglich sei (Art. 105a und Art. 105b GO), auch wenn eine grössere Anzahl betroffen wäre, wenn das vom Büro gewählte System mitursächlich wäre.</p> <p>Hingegen erfülle die Regelung für virtuelle Sitzungen der Ratsorgane (Art. 108a GO) die Informatik-Voraussetzungen (mit Vorgabe, dass nur mit den vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikmitteln gearbeitet werden dürfe).</p>	<p>In Art. 77a und 77b GRG – eventualiter mindestens im Vortrag – sei festzuhalten, dass die vom Büro bestimmten Informatikmittel zur ortsungebundenen Stimmabgabe sämtliche Schutzziele der Informationssicherheit gewährleisten müssten.</p> <p>Es sei eine differenziertere Regelung zum Aspekt der Verfügbarkeit zu überprüfen.</p>	<p>grösstenteils berücksichtigt im Vortrag (mit Präzisierungen in den Erläuterungen zu Art. 77a und Art. 77b GRG, wonach auch Anforderungen an die Informationssicherheit zu berücksichtigen sind).</p> <p>nicht berücksichtigt, weil das Büro keine Technik einsetzen soll, die für Ratsmitglieder nicht handelbar ist; im Gegenteil muss die eingesetzte Technik miliztauglich sein. Nötigenfalls könnte das Büro sonst auch die GO schnell anpassen (Art. 105a Abs. 3, Art. 105b Abs. 3 GO).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Regierungsstatthalterämter (GL)</b>	Die Gewährleistung des Ratsbetriebs auch in Krisensituationen wird begrüsst.		Kenntnisnahme.
<b>GSI</b>	Zustimmung (ohne weitere Bemerkungen).		Kenntnisnahme.
<b>SID</b>	Die Krisenlagen sollten im Gesetz (und nicht nur im Vortrag) beispielhaft umschrieben werden, empfehlenswerterweise mit einem direkten Verweis auf Artikel 2 das Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG).		nicht berücksichtigt, d.h. Festhalten am Begriff «Krise» (wie auch in BL). Ein Verweis auf Art. 2 KBZG würde im Übrigen nicht ausreichen, weil eine Krise mehr umfasst als «überraschend eintretende Ereignisse» bzw. «unmittelbar drohende Störungen» wie nach KBZG.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	Bei Stromausfällen und Strommangellagen sei es fraglich, ob virtuelle Sitzungen wie im Vortrag erwähnt sinnvoll seien oder dann nicht physische Sitzungen erfolgen sollten.		Kenntnisnahme. Die Beispiele Stromausfälle und Strommangellagen im Vortrag als mögliche Auslöser einer Krisensituation sind realistisch. Solange aber physische Sitzungen möglich sind, sollen keine virtuellen Sitzungen erfolgen, solche sind nur als «ultima ratio» gedacht.
<b>BKD</b>	Zustimmung (ohne weitere Bemerkungen).		Kenntnisnahme.
<b>STA (Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit)</b>	Es wird um Berücksichtigung diverser rechtsetzungs-technischer oder redaktioneller Hinweise ersucht.		alle Hinweise berücksichtigt, ausser Bemerkung zu Art. 105a Abs. 2 GO (keine Streichung von «infolge Krisensituation», da dies an die Krisensituation anknüpft, wohingegen «auf diese Weise» die Abstimmungsart [von extern] meint).
<b>Conseil du Jura bernois (CJB)</b>	<p>Die Vorlage wird unterstützt, damit der Grosse Rat seine Funktionen auch in Krisensituationen ausüben könne. Allerdings soll von den neuen Möglichkeiten nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Sowohl das Abstimmen von extern wie auch das Zirkularverfahren (Art. 77a und 77b GRG) würden begrüsst. Wichtig sei, dass bei der Umsetzung die Zweisprachigkeit gewährleistet werde (betr. Informatikmittel, Simultandolmetschung, Zirkularunterlagen). Zudem sei nach ein paar Jahren zu prüfen, ob sich die Lösungen bewährt hätten.</p> <p>Auch die Bestimmung zu virtuellen Sitzungen von Ratsorganen (Art. 108a GO) werde begrüsst, insbesondere auch die drei kumulativ vorausgesetzten Bedingungen zu deren Einsatz.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird insbesondere am Büro sein, bei der Umsetzung die Vorgaben der Grossratsgesetzgebung zur Zweisprachigkeit (Art. 12 ff. GO) zu gewährleisten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF)</b>	Die Notwendigkeit der Vorlage wird anerkannt. Allerdings sei es unabdingbar, dass die Umsetzung (betr. Dokumente, Informationen, Informatikplattform) die Zweisprachigkeit respektiere.	Art. 15 Abs. 1 GO sei wie folgt zu ergänzen: «Folgende Unterlagen liegen in beiden Amtssprachen vor: e) Dokumente	nicht berücksichtigt. Anliegen werden im Wesentlichen bereits von Artikel 15 GO umfasst. Hinsichtlich der einzusetzenden Informatikplattform

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
		<p>und Informationen fürs Zirkularverfahren ».</p> <p>Ein neuer Artikel (z.B. Art 16 neu GO [gemeint wohl Art.15a neu GO]) habe vorzusehen, dass die fürs Abstimmen von extern oder Zirkularverfahren zur Verfügung gestellten technischen Mittel in beiden Amtssprachen zugänglich sind.</p> <p>Von den Parlamentsdiensten wird verlangt, dass die Simultandolmetschung auch beim Abstimmen von extern zugänglich bleibt.</p>	<p>muss auch darauf geachtet werden können, was bei einer konkreter Notlage überhaupt verfügbar ist. Es wird insbesondere am Büro sein, bei der konkreten Umsetzung die Zweisprachigkeit zu gewährleisten. In gesetzsystematischer Hinsicht drängten sich wenn schon Ergänzung von Artikel 105a und Artikel 105b GO auf.</p> <p>An der Simultandolmetschung ändert sich nichts (Art. 13 GO).</p>

## 2.2 Parteien

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<b>Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP)</b>	Der Vorlage werde – im Sinne einer Ausnahme – nur zugestimmt, um den Parlamentsbetrieb in Notlagen zu gewährleisten. Eine Ausdehnung über den absoluten Notfall hinaus würde abgelehnt.		Kenntnisnahme.
<b>Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP)</b>	<p>Die Vorlage wird vollumfänglich unterstützt.</p> <p>Abstimmen von extern und Zirkularverfahren sollten allerdings über den Krisenfall hinaus ausgedehnt werden, zumindest auch fürs von zu Hause aus abstimmen während eines Mutterschaftsurlaub, damit keine Mutterschaftsentschädigung verloren gehe.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>nicht berücksichtigt. Vorlage beschränkt sich bewusst auf die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Grossen Rates in Krisensituationen und damit in Zusammenhang stehenden Abwesenheiten. Wer in einem solchen Fall von extern abstimmt, wird auch entschädigt (Art. 77a Abs. 3 Bst. b GRG).</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
			<p>Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet nach eidgenössischer Erwerbsersatzgesetzgebung dann vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufnimmt, ausgenommen praxisgemäss Entschädigungen bis Fr. 2'300/Kalenderjahr. Ein Verlust auf Mutterschaftsentschädigung könnte folglich auch bei Abstimmen von extern erfolgen (nicht von physischer Präsenz abhängig).</p> <p>Im Bund sind drei Standesinitiativen eingereicht worden, denen Folge gegeben wurde, welche eine Anpassung der Erwerbsersatzgesetzgebung fordern, damit Frauen auf allen politischen Legislativebenen ihre Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Eine Kommission ist daran, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.</p>
<p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP)</b></p>	<p>Der Vorlage wird zugestimmt. Die Coronapandemie habe gezeigt, wie wichtig das krisensichere Funktionieren der Institutionen sei. Die Vorlage mache die Beschlussfassung des Grossen Rates auch während einer Krise möglich.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Die Mitte Kanton Bern</b></p>	<p>Die Rückmeldungen aus dem Prüfausschuss seien stets positiv gewesen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Beim Abstimmen von extern (Art. 77a GRG) sei die erforderliche 2/3 Mehrheit für den Büro-Beschluss richtig (Abs. 1), es frage sich dabei, ob die Bestätigung durch den Grossen Rat (Abs. 4 Bst. b) wirklich nötig sei.</p> <p>Hinsichtlich virtueller Sitzungen von Ratsorganen sei mit den vom Kanton zur Verfügung gestellten «Informatikmitteln» (Art. 108a Abs. 2 Bst. d GO) wohl die Plattform gemeint und nicht die Hardware zu Hause, was entsprechend zu präzisieren sei.</p> <p>Hinsichtlich von Zirkularverfahren in Ratsorganen (Art. 108a Abs. 3 GO) sei Hürde hoch zu setzen, da keine Debatte erfolge.</p>		<p>berücksichtigt. Auf das Erfordernis, dass der Bürobeschluss noch vom Grossen Rat zu bestätigen ist, wird verzichtet. Es ist am Büro als politisches und strategisches Leitungsorgan des Grossen Rates (Art. 23 GRG) – welches auf Grund seiner Zusammensetzung auch breit legitimiert ist – aus einer Gesamtsicht heraus das «Gesamtpaket» auszuarbeiten. Das dient der Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Parlaments.</p> <p>berücksichtigt: Präzisierung der Formulierung in Artikel 108a Absatz 2 GO: «<i>Ausnahmsweise kann eine Sitzung von Ratsorganen ... virtuell erfolgen, sofern ... d) «ausschliesslich mit der vom Kanton zur Verfügung gestellten <u>Informatikplattform</u> gearbeitet wird</i>».</p> <p>Kenntnisnahme. Wenn einlässlichere Debatte nötig wäre, würde das Erfordernis der Eignung des Geschäfts für ein Zirkularverfahren fehlen und dürfte dieses folglich nicht vorgesehen werden (Art. 108 Abs. 3 Bst. b GO).</p>
<p><b>GRÜNE Kanton Bern</b></p>	<p>Die Vorlage wird grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Begrüsst worden wäre zudem, wenn die Möglichkeit zum Abstimmen von extern schon von früher geschaffen worden wäre, was u.a. mit einer Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates hätte erfolgen können. Zu bedauern sei auch, dass der Regierungsrat</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Vortrag kann entnommen werden, weshalb Abstimmen von extern nicht bloss auf Stufe Parlamentsverordnung (GO) geregelt werden kann/konnte (Ziff. 4). Der Vortrag legt auch die Gründe des</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Abstimmen von extern nicht auf Notverordnungsweg ermöglicht habe.</p> <p>Die Auswirkungen dieser Entscheide seien in der Winter-Session 2020 gravierender gewesen als wie im Vortrag dargestellt, welcher fünf Ratsmitglieder erwähne, die nicht hätten teilnehmen können. Tatsächlich habe zeitweise ein Dutzend Ratsmitglieder nicht teilnehmen dürfen.</p> <p>Das Büro solle externes Abstimmen mit einfachem Mehr der Stimmenden beschliessen können.</p> <p>Bei der Regelung des externen Abstimmens sei es wichtig, die Repräsentativität des Grossen Rates und seiner Entscheide insgesamt sicherzustellen, indem auch die Mehrheitsverhältnisse bzw. das Kräfteverhältnis der politischen Lager berücksichtigt werde.</p>	<p>Das Ausmass und die Qualität der Quarantäne-bedingten Ausfälle sowie die problematischen Auswirkungen seien im Vortrag zu ergänzen.</p> <p>Art. 77a Abs. 1 GRG sei wie folgt zu ändern: «Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschliessen, dass Ratsmitglieder von extern abstimmen dürfen, ...».</p> <p>Art.77a Abs. 1 Bst. b GRG sei wie folgt zu ergänzen: «... extern abstimmen, sofern a) eine Krisensituation vorliegt und b) die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat infolge dieser Krisensituation stark gefährdet ist oder</p>	<p>Regierungsrates dar, Abstimmen von extern nicht auf Notverordnungsweg geregelt zu haben (Ziff. 2).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise im Vortrag sind korrekt, und zwar sowohl zur Anzahl Ratsmitglieder (fünf), die am Ende der ersten Sessionswoche, als das Büro den Regierungsrat um Erlass der Notverordnung ersuchte, zu Hause bleiben mussten (Ziff. 2), als auch zur Anzahl solcher Ratsmitglieder (14) der zweiten Sessionswoche (Vortrag Ziff. 3).</p> <p>nicht berücksichtigt. Der Vortrag erwähnt sowohl die Ausfälle als auch die Problematik korrekt und ausreichend (siehe obige Verweise sowie Vortrag Ziff. 1).</p> <p>Festhalten am Zweidrittelsmehr (wie auch in BL). Externes Abstimmen ist nur als «ultima ratio» gedacht, weshalb Hürde hoch gesetzt wird.</p> <p>nicht berücksichtigt, da diesem Anliegen via Kriterium der Repräsentativität der Fraktionen Rechnung getragen wird. Auch könnte dieses Kriterium vom Büro kaum befriedigend konkretisiert werden, weil die effektiven Kräfteverhältnisse nicht vorausgesagt werden können.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Gemäss Vorlage sei ein Beschluss des Büros fürs Abstimmen von extern noch vom Grossen Rat zu bestätigen (Art. 77a Abs. 4 Bst. b GRG). Der Grosse Rat solle auch im Falle einer Ablehnung des externen Abstimmens durch das Büro entscheiden können, weil eine Ablehnung einem gravierenden Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte und Pflichten eines Grossratsmitglieds gleichkomme.</p> <p>Weitere Anliegen seien schliesslich unabhängig von der vorliegenden Vorlage zu prüfen und allenfalls mit einer nachfolgenden Gesetzesrevision zu berücksichtigen. Einerseits sei die grundsätzliche Nutzung von Video-Sitzungen für Ratsorgane und eventuell auch fürs Ratsplenum zu prüfen und allenfalls zu regeln. Andererseits habe der Ausschuss PrüfPar auch den Auftrag, Prüfungsaufträge des Grossen Rates zu bearbeiten und das Parlamentsrecht generell einer Überprüfung zu unterziehen.</p>	<p>von den effektiven Kräfteverhältnissen abweichende Mehrheitsentscheide zu erwarten sind».</p> <p>Art. 34a GO sei wie folgt zu ergänzen: «Das Büro beschliesst in Krisensituationen <del>abschliessend</del> über die externe Stimmabgabe an Sessionen; <u>ein ablehnender Entscheid wird auf Antrag dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet</u>. Es beschliesst abschliessend über ein Zirkularverfahren für Geschäfte des Grossen Rates (...)».</p>	<p>nicht berücksichtigt. Auf das Erfordernis, dass der Bürobeschluss noch vom Grossen Rat zu bestätigen ist, wird verzichtet. Es ist am Büro als politisches und strategisches Leitungsorgan des Grossen Rates (Art. 23 GRG), ein «Gesamtpaket» auszuarbeiten. Parallel befindet der Grosse Rat auch nicht übers Abstimmen von extern, falls das Büro das ablehnt. Ohnehin hätte der Grosse Rat auch bei Zustimmung im Büro nur über das «Gesamtpaket» entscheiden können (Bestätigung Ja/Nein), nicht aber über einzelne Kriterien oder die einzusetzende Technik. Zum Schutze der Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Parlaments könnten nicht erst am ersten Sessionstag gestützt auf Einzelanträge im Rat noch Modalitäten zum externen Abstimmen festgelegt werden.</p> <p>nicht berücksichtigt. Der Grosse Rat hat keine generelle Überprüfung des Parlamentsrechts beschlossen, er lehnte das im Gegenteil ab. Der Ausschuss PrüfPar wird sich allerdings schon noch der sonstigen vom Grossen Rat überwiesenen und ihm vom Büro weiterübertragenen Prüfungsaufträge annehmen (z.B. Überprüfung</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Der Ausschuss PrüfPar oder das Büro solle sich zusätzlicher Probleme annehmen wie z.B. die Verhinderung von Sitzungsteilnahmen von Grossrätinnen während des Mutterschaftsurlaubs, es sei denn diese nähmen eine Verletzung von Bundesrecht in Kauf.</p>	<p>Der Ausschuss PrüfPar oder das Büro hätten Abklärungen zu veranlassen, damit Grossrätinnen während des Mutterschaftsurlaubs künftig an Sitzungen des Grossen Rates und der Ratsorgane teilnehmen oder zumindest von extern abstimmen könnten.</p>	<p>Handeln Grosser Rat und Ratsorgane in ausserordentlichen Lagen auch in institutioneller Hinsicht).</p> <p>nicht berücksichtigt, da es dazu keinen Auftrag an das Büro bzw. des Grossen Rates gibt. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet im Übrigen nach eidgenössischer Erwerbersatzgesetzgebung nur dann vorzeitig, wenn die Mutter auch ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufnimmt, ausgenommen praxisgemäss Entschädigungen bis Fr. 2'300/Kalenderjahr. Auch eine Teilnahme von extern könnte sodann nach Erwerbersatzgesetzgebung zu einem Verlust auf Mutterschaftsentschädigung führen. Im Bund sind schliesslich drei Standesinitiativen eingereicht worden, denen Folge gegeben wurde, welche eine Anpassung der Erwerbersatzgesetzgebung fordern, damit Frauen auf allen politischen Legislativebenen ihre Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Eine Kommission ist daran, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Das Büro solle eine Grundlage erarbeiten, welche die Prüfung des Covid-Zertifikats für den Ratsbetrieb ermögliche und dabei die verfassungsmässigen Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder berücksichtige.</p>		<p>nicht berücksichtigt. Es gibt keinen Auftrag an das Büro dazu. Eine Regelung, wonach der Zugang zu Ratsitzungen nur unter Vorweisen eines Covid-Zertifikats möglich wäre, müsste im Übrigen zumindest auf Gesetzesstufe erfolgen. Der Kanton Bern kennt schliesslich das Instrument der dringlichen Gesetzgebung (mit Möglichkeit der sofortigen Inkraftsetzung und erst späterem allfälligen Referendum) nicht.</p>
<p><b>Grünliberale Partei Kanton Bern (glp)</b></p>	<p>Die Schaffung der Möglichkeit, in Krisensituationen von extern und/oder mittels Zirkularverfahren abstimmen zu können, wird grundsätzlich unterstützt. Bei der Wahl der Mittel zur externen Stimmabgabe und/oder Fassung von Zirkularbeschlüssen sei unbedingt darauf zu achten, dass diese miliztauglich seien (z.B. keine Softwareinstallationen bedingten).</p> <p>In Artikel 34a GO sei beim Bürobeschluss das «abschliessend» zu streichen, weil dies der Bestätigung durch den Grossen widerspreche.</p>	<p>Art. 34a GO sei wie folgt anzupassen: «Das Büro beschliesst in Krisensituationen <del>abschliessend</del> über die externe Stimmabgabe an Sessionen oder ein Zirkularverfahren für Geschäfte des Grossen Rates (...)».</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird in einem Anwendungsfall insbesondere am Büro sein, miliztaugliche Lösungen zu gewährleisten.</p> <p>nicht berücksichtigt; zwar hätte die bisherige Formulierung nicht für alle Fälle gestimmt (grundsätzlich für Zirkularverfahren, nicht aber fürs Abstimmen von extern, weil dieses noch vom Grossen Rat hätte bestätigt werden müssen [Art. 77a Abs. 4 Bst. b GRG]), weshalb der Abänderungsantrag zutreffend gewesen wäre. Allerdings wird neu auf das Erfordernis, dass der Bürobeschluss noch vom Grossen Rat zu bestätigen ist, verzichtet. Es ist am Büro als politisches und strategisches Leitungsorgan des Grossen Rates (Art. 23 GRG) aus einer Gesamtsicht heraus das «Gesamtpaket» auszuarbeiten.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<b>Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)</b>	<p>Die Vorlage wird als sinnvoll erachtet. Die Coronakrise habe gezeigt, wie wichtig es sei, dass das Kantonsparlament und seine Mitglieder auch in schwierigen Zeiten entscheidungs- und handlungsfähig blieben. Auch die Regelungen für die Ratsorgane würden unterstützt.</p> <p>Eine möglichst breite Mitwirkung gewählter Parlamentsmitglieder sei auch in normalen Zeiten wichtig. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass berufstätige Mütter im Mutterschaftsurlaub ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus dem Haupterwerb zu verlieren drohten, wenn sie an Rats- und Kommissionssitzungen teilnähmen. Die Kantonsbehörden würden deshalb aufgefordert, sich beim Bund für eine Anpassung der gesetzlichen Bedingungen einzusetzen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Bund sind bereits drei Ständesinitiativen eingereicht worden, denen Folge gegeben wurde, welche eine Anpassung der Erwerbersatzgesetzgebung fordern, damit Frauen auf allen politischen Legislativebenen ihre Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Eine Kommission ist daran, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.</p>
<b>Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Bern (EDU)</b>	Die Vorlage wird unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen seien sinnvoll, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments in Krisensituationen aufrechtzuerhalten.		Kenntnisnahme.

### 2.3 Gemeinden und Regionen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<b>Burgdorf</b>	Die Vorlage wird begrüsst.		Kenntnisnahme.
<b>Ostermundigen</b>	Die Handlungsfähigkeit der Legislativen müsse sowohl auf kantonaler wie kommunaler Ebene für Krisensituationen verbessert werden. Die Teilrevision der Grossratsgesetzgebung werde deshalb begrüsst.		Kenntnisnahme.

## 2.4 Kirchen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<b>Kirchgemeindeverband des Kantons Bern (KGV)</b>	Die Vorlage, welche das staatliche Funktionieren in Krisensituationen ermöglicht, wird begrüsst.		Kenntnisnahme.